

VEREINBARUNG

zwischen

der **Stadt Melle**,
vertreten durch den Bürgermeister, Schürenkamp 16, 49324 Melle
nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem **Land Niedersachsen**,
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück
nachstehend „Land“ genannt

zur Planung und zum Bau des Gemeinschaftsradweges Holterdorf

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt beabsichtigt, im Rahmen eines Gemeinschaftsradweges entlang der Holterdorfer Straße im Abschnitt von der Einmündung der Haller Straße, K 227 (Abschnitt 210, Station 0) bis zur Einmündung der Gemeindestraße Fredemanns Kamp (Abschnitt 210, Station 1927) an der Landesstraße L 95 einen Radweg zu planen und zu bauen. Die Radwegplanung ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Der Radweg ist an 9. Stelle in den „vordringlichen Bedarf“ des Radwegkonzeptes 2015 aufgenommen worden und wird grundsätzlich durch das Land geplant.

Um eine zeitnahe Realisierung des Teilabschnittes zu erreichen, hat die Bürgerinitiative die Zusage des niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erwirkt.

Wegen der fortgeschrittenen Planung und dem erfolgten Grunderwerb kann die Radwegbreite, vorbehaltlich der Zustimmung der Verkehrsbehörde, bei 2,0 m verbleiben.

Seitens des Landes bestehen gegen die Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Regelungen seitens der Stadt anerkannt werden.

§ 2 Baumaßnahmen

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Unterlagen des Genehmigungsentwurfes, der von der Stadt aufzustellen und vom Land zu genehmigen ist.

Folgende Anlagen aus dem Genehmigungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit anzufügen.

Anlage:

Übersichtskarte	M. 1: 25.000
Übersichtsplan	M. 1: 5.000
Lagepläne	M. 1 : 500
Grunderwerbsplan	M. 1 : 500
Ausbauquerschnitte	M. 1 : 50

§ 3 Grundlage der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2009, und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Festsetzungen des von der Planfeststellungsbehörde noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses gem. § 4 dieser Vereinbarung.

§ 4 Aufgaben der Stadt

Die Stadt führt im Benehmen mit dem Land durch:

- die Erstellung der Entwurfsunterlagen
- die Stellungnahme der Verkehrsbehörde zur Benutzungspflicht des 2,0 m breiten Radweges.
- die Vorbereitung der planungsrechtlichen Sicherung
- den Grunderwerb (einschl. Veranlassung der Schlussvermessung)

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgabe die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und maßgebenden technischen Vorschriften (technische Richtlinien für die Planung und den Bau, DIN-Normen, die vermessungstechnischen Richtlinien) zu beachten.

§ 5

Planfeststellung

Das Land verpflichtet sich, als Straßenbaulastträger der Landesstraße 95 zur rechtlichen Absicherung der Planung der Stadt, einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 38 NStrG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu stellen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verpflichtet sich die Stadt:

- zum Bearbeiten/Verfassen der Stellungnahmen zu den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen von Anliegern, Verbänden, Trägern öffentlicher Belange oder sonstigen Beteiligten am Verfahren,
- zur Erarbeitung etwaig notwendiger Deckblätter zu den Planfeststellungsunterlagen, wie z.B. Bauwerksverzeichnis, Lageplan etc.,
- zur Aufstellung und Kostenübernahme sämtlicher Gutachten, die die Planfeststellungsbehörde für notwendig erachten könnte, um einen Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können,
- im Rahmen eines Erörterungstermins die Planung vorzustellen und gegenüber den Einwanderhebern zu vertreten,
- im Falle einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss die Erwidern der Klage zu bearbeiten, soweit dieses von der Planfeststellungsbehörde gewünscht wird und / oder der Planfeststellungsbehörde die von ihr gewünschte Hilfestellung zu geben,
- im Falle einer Klage die Kosten eines juristischen Beistandes für das Land zu übernehmen, falls das Land als Antragsteller im Rahmen eines Prozesses diesen benötigen würde.
- nach anderen Vorschriften erforderliche weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen bzw. privatrechtliche Zustimmungen Dritter einzuholen.

§ 6

Grunderwerb

Der erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt.

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Entschädigungen von Straßenanliegern, Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarktung usw. trägt die Stadt.

Ferner verpflichtet sich die Stadt, die Kosten für ein evtl. notwendiges Entschädigungsfestsetzungsverfahren oder Enteignungsverfahren zu übernehmen. Alle damit entstehenden Kosten für Wertermittlungsgutachten, landwirtschaftliche Gutachten etc. werden ebenfalls von der Stadt getragen.

Die Stadt stellt dem Land die Flächen des neuen Radweges lastenfrei zur Verfügung und überträgt diese dem Land.

§ 7 Sicherheitsaudit

Die Stadt verpflichtet sich, zu allen Planungsphasen, wie Vorentwurf, Ausführungsplanung und dann auch zur Verkehrsfreigabe ein Sicherheitsaudit gem. ESAS 2002 durchführen zu lassen und dem Land vorzulegen. Das Audit kann auf Verlangen der Stadt von dem vom Land ausgebildeten Auditor durchgeführt werden. Kosten hierzu werden der Stadt vom Land nicht in Rechnung gestellt.

Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Auditbericht erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Land.

§ 8 Kostenregelung

Das Land übernimmt die Baukosten für die Errichtung des Radweges.

Eine Zusage für einen konkreten Umsetzungszeitraum kann das Land zurzeit nicht geben.

Die bauliche Umsetzung ist abhängig von den künftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den Personalressourcen des Landes.

Falls die Stadt, bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, eine umgehende Umsetzung wünscht ist grundsätzlich auch die bauliche Umsetzung (Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung) durch die Stadt möglich.

In diesem Fall ergeben sich die Regularien der Baudurchführung aus den § 9 bis § 14.

§ 9 Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung

Die Stadt ist für die öffentliche Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Baumaßnahme zuständig und führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Land durch.

Die Stadt hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht. Die einschlägigen Bauvorschriften des Landes sind zu beachten.

Insbesondere ist bei notwendigen Änderungen gegenüber den Planunterlagen – aufgrund örtlicher Sachzwänge – das Einvernehmen zwischen Land und Stadt zu erzielen.

Das Land hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten und der vertragsgerechten Ausführung zu überzeugen.

Die Bestimmungen der Vergabeordnung für Bauleistungen – VOB – sind zu beachten. Dieses gilt auch für die Vereinbarung von Nachtragsleistungen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch das Land und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Für die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten übernimmt die Stadt die Gewährleistung.

Folgende Gewährleistungsfristen sind zu beachten:

2 Jahre – Radwegedecke

5 Jahre – Rohrleitungen, Durchlässe, Entwässerungsanlagen allgemein

Ansonsten gilt ZTV Asphalt – StB07, ZTV Pflaster. StB 06, ZTV EW StB 14

§ 10 Bauausführung

Es wird angeregt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Stadt übernimmt für die Zeit der Bauarbeiten alle sich aus der Baudurchführung ergebenden Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die erforderliche werdende Beschilderung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt nach der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit dem Land.

Den Baubeginn und das Bauende ist dem Land und auch der zuständigen Straßenmeisterei rechtzeitig bekannt zu geben. Abstimmungen zum geplanten Ausführungszeitraum müssen mindestens 6 Monate vor der geplanten Ausführung erfolgen, damit verkehrliche Auswirkungen im Gesamtkontext mit weiteren Maßnahmen des Landes in der Region bewertet werden können.

Die Stadt benennt dem Land den verantwortlichen Oberbauleiter für die Baumaßnahme.

Die Stadt erstellt einen Bauzeitplan.

Das Land kann jederzeit eine Bauüberwachung durchführen und gegebenenfalls Anordnungen und Anweisungen erteilen.

Der Einbau von bituminösen Schichten ist dem Land mindestens 1 Woche vor dem geplanten Einbaudatum anzuzeigen.

§ 11

Markierungs- und Beschilderungspläne

Die Markierungs- und Beschilderungspläne werden von der Stadt im Benehmen mit dem Land aufgestellt. Die Stadt hat die Pläne rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen und von dort die notwendige verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen. Die von der Verkehrsbehörde erlassene Anordnung ist für die Gemeinde und das Land bindend.

Die Erstausstattung des Radweges übernimmt das Land.

§ 12 Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen werden von der Stadt veranlasst. Die Übernahme der Kosten richtet sich nach den rechtlichen und vertraglichen Grundlagen.

Bei Leitungsverlegungen sind die gültigen Rahmenverträge zwischen dem Land und den einzelnen Versorgungsträgern zu beachten

§ 13 Eigentum, Baulast und Verkehrssicherung

Die Baulastübernahme des Radweges durch das Land erfolgt nur dann, wenn die Anlage laut Entwurfsplanung vollständig hergestellt wurde. Ansonsten obliegen die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Stadt.

Die Stadt überträgt das Eigentum an dem Radweg lastenfrei auf das Land.

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach obliegt dem Land nach Baulastübernahme die Erhaltung (lfd. Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherung des Radweges.

Die Durchführung des Winterdiensts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Freistellung

Die Stadt stellt das Land von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

§ 15
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 16
Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die Stadt erhält die 2. Ausfertigung, das Land die 1. Ausfertigung.

Osnabrück, den

Melle den

Für die Niedersächsische
Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr Regionaler Geschäftsbereich
Osnabrück

Für die Stadt Melle
S t a d t M e l l e
-Der Bürgermeister-
Im Auftrage
